

Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021.

Dritter Entwurf November 2025.

Anlage 1 zu § 1 der Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEPWindVO): Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land.

Auszug geänderter Teil aus Kapitel 4.5.1.1 Siedlungsstruktur.

Zweiter Planentwurf	Dritter Planentwurf
<p>2 Z Einzelhäuser und bebaute Bereiche mit Wohnnutzung im Außenbereich sowie Gewerbe zuzüglich 400 Meter Umgebungsbereich</p> <p>Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind in einem Umgebungsbereich von 400 Metern um Einzelhäuser und bebaute Bereiche im Außenbereich mit Wohnnutzung ausgeschlossen. Ebenso sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA in Gewerbegebieten nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) und in einem Umgebungsbereich von 400 Metern um Gewerbegebiete in Bereichen gemäß § 30 und § 34 BauGB, um Sondergebiete mit gewerblicher Nutzung und um planerisch verfestigte Gewerbeflächenausweisungen ausgeschlossen. Ausgenommen sind Industriegebiete nach § 9 BauNVO sowie sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO, in denen die</p>	<p>2 Z Einzelhäuser und bebaute Bereiche mit Wohnnutzung im Außenbereich sowie Gewerbe- und Sondergebiete zuzüglich 400 Meter Umgebungsbereich</p> <p>Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind in einem Umgebungsbereich von 400 Metern um Einzelhäuser und bebaute Bereiche im Außenbereich mit Wohnnutzung ausgeschlossen. Ebenso sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen</p> <ul style="list-style-type: none">- in Gewerbegebieten nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Bereichen gemäß § 30 BauGB und in planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen sowie jeweils in einem Umgebungsbereich von 400 Metern;- in faktischen Gewerbegebieten gemäß § 34 Absatz 2

<p>Errichtung raumbedeutsamer WEA zugelassen ist.</p>	<p>BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO und in einem Umgebungsbereich von 400 Metern;</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Sonderbauflächen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 BauNVO und sonstigen Sondergebieten nach § 11 BauNVO; ausgenommen sind bestehende sowie in Aufstellung befindliche Sonderbauflächen und sonstige Sondergebiete, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen; - in einem Umgebungsbereich von 400 Metern um Sonderbauflächen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 BauNVO und sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO, die nicht der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen.
<p>B zu 2 Z</p> <p>Die Inanspruchnahme des Außenbereichs ist auf außenbereichstypische Nutzungen wie Land- und fortwirtschaftliche Betriebe, öffentliche Infrastrukturmaßnahmen oder Energieerzeugungsanlagen ausgelegt. Eine weitere zentrale Funktion bildet der Freiraumschutz. Wohnnutzung und deren Schutzbedürftigkeit im Außenbereich ist demnach geringer zu bewerten. Der Umgebungsbereich von 400 Metern zwischen Wohngebäuden und bebauten Bereichen mit einer Wohnnutzung im Außenbereich, worunter beispielsweise Splittersiedlungen oder Außenbereichssatzungen fallen können, und Windenergiegebieten sichert, dass auch im Außenbereich die Lärmrichtwerte in Anlehnung an die für Dorf- und Mischgebiete nach Nummer 6.1 Buchstabe d der TA Lärm von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts für den Außenbereich eingehalten werden können. Moderne WEA verfügen zudem über schalloptimierte Betriebsmodi, sodass</p>	<p>B zu 2 Z</p> <p>Die Inanspruchnahme des Außenbereichs ist auf außenbereichstypische Nutzungen wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe, öffentliche Infrastrukturmaßnahmen oder Energieerzeugungsanlagen ausgelegt. Gemäß § 8 ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Wohnnutzung und deren Schutzbedürftigkeit im Außenbereich ist gemäß § 35 BauGB geringer zu bewerten. Der Umgebungsbereich von 400 Metern zwischen Wohngebäuden und bebauten Bereichen mit einer Wohnnutzung im Außenbereich (beispielsweise Splittersiedlungen oder Außenbereichssatzungen) und Windenergiegebieten sichert, dass auch im Außenbereich die Lärmrichtwerte in Anlehnung an die für Dorf- und Mischgebiete nach Nummer 6.1 Buchstabe d der TA Lärm von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts für den</p>

die Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte über die schalloptimierte Betriebsweise sichergestellt werden kann, gleichfalls auch ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen möglich ist und die Windenergiegebiete zweckmäßig der Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Neben dem Umgebungsbereich werden die genannten Gebiete selbst von einer Windenergienutzung ausgeschlossen, da aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Gebäuden diese dort regelmäßig unzulässig ist.

Die Auswirkungen der Windenergienutzung auf Gewerbegebiete ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der betreffenden Nutzung auf den Flächen, die auf der landesweiten Betrachtungsebene nicht differenziert werden kann. Innerhalb von Gewerbegebieten können sich Dauerarbeitsplätze und untergeordnet auch Wohnnutzungen befinden. Diese sind zu schützen. Darüber hinaus sollen Gewerbegebiete aus raumordnerischer Sicht vorrangig der Unterbringung von Gewerbebetrieben dienen. Auch wenn grundsätzlich WEA innerhalb von Gewerbegebieten zulässig sind, ist diese Nutzungsart aufgrund der erheblichen Rauminanspruchnahme und aufgrund der Tatsache, dass mit den Vorranggebieten Windenergie bereits an anderer Stelle hinreichend Raum geschaffen wird, hier ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund werden bei der landesweiten Betrachtung Gewerbegebiete als Ausschlussgebiete eingestuft. Die Windenergienutzung wird zudem analog zum Außenbereich im Umgebungsbereich von 400 Metern um diese Bereiche ausgeschlossen, um vorsorgend potenzielle Konflikte zwischen Windenergienutzung und klassischer Gewerbenutzung zu vermeiden.

Unter planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen

Außenbereich eingehalten werden können. Moderne WEA verfügen zudem über schalloptimierte Betriebsmodi, sodass die Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte über die schalloptimierte Betriebsweise sichergestellt werden kann, gleichfalls auch ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen möglich ist und die Windenergiegebiete zweckmäßig der Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Neben dem Umgebungsbereich von 400 Metern werden die genannten Gebiete selbst von einer Windenergienutzung ausgeschlossen, da aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Gebäuden diese dort regelmäßig unzulässig ist.

Innerhalb von Gewerbegebieten können sich Dauerarbeitsplätze und betriebsbezogen auch Wohnnutzungen befinden. Diese sind vor den Auswirkungen der Windenergienutzung zu schützen. Darüber hinaus sollen Gewerbegebiete aus raumordnerischer Sicht vorrangig der Unterbringung von Gewerbebetrieben dienen. Vor diesem Hintergrund werden Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO in Bereichen gemäß § 30 BauGB, planerisch verfestigte Gewerbeflächenausweisungen und faktische Gewerbegebiete gemäß § 34 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO als Ausschlussgebiete eingestuft.

Unter planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen werden wirksame Flächennutzungsplandarstellungen gefasst. Es handelt sich somit um Bereiche, die zulässige Gewerbenutzungen schaffen. Planerisch verfestigte Gewerbeflächenausweisungen entsprechen den Zielen der Raumordnung, da hier bereits eine Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde stattgefunden hat und es sich somit um Flächen handelt, die zu einer auf Raumordnungsebene gewollten baulichen Entwicklung beitragen.

werden wirksame Flächennutzungsplandarstellungen gefasst, innerhalb derer jedoch noch keine Siedlungstätigkeit vollzogen worden ist. Es handelt sich somit um Bereiche, die potenzielle Erweiterungsmöglichkeiten der Siedlungsbereiche darstellen oder zulässige Gewerbenutzungen im Außenbereich schaffen. Diese Entwicklungsräume für Gewerbeflächen sollen gesichert werden. Hintergrund ist, dass die oben genannten Entwicklungsbereiche den Zielen der Raumordnung entsprechen, da hier bereits eine Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde stattgefunden hat und es sich somit um Flächen handelt, die zu einer auf Raumordnungsebene gewollten baulichen Entwicklung beitragen. Diese Entwicklungsmöglichkeiten sollen nicht durch eine Ausweisung von Windenergiegebieten beschränkt oder verhindert werden. Daher kommt bei diesen Nutzungsarten der Umgebungsbereich von 400 Metern zur Anwendung.

In Industriegebieten nach § 9 BauNVO und sonstigen Sondergebieten nach § 11 BauNVO können WEA bauplanungsrechtlich zulässig sein. Sofern eine Windenergienutzung ausdrücklich zulässig ist, bedarf es keines Umgebungsschutzes.

Diese Entwicklungsmöglichkeiten sollen nicht durch eine Ausweisung von Windenergiegebieten beschränkt oder verhindert werden.

Bei faktischen Gewerbegebieten nach § 34 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO handelt es sich um solche Gebiete, deren Eigenart der näheren Umgebung dem Baugebiet nach § 8 BauNVO, mithin dem eines Gewerbegebietes entspricht, welches im sogenannten Innenbereich nach § 34 BauGB liegt, aber nicht als solches dargestellt oder festgesetzt worden ist.

Analog zu Gewerbegebieten können sich auch in Sonderbauflächen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 BauNVO und sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 BauNVO weitere schützenswerte Nutzungen befinden. Zudem sollen die in Sonderbauflächen und sonstigen Sondergebieten festgelegten Nutzungen durch eine Windenergienutzung nicht beeinträchtigt oder unmöglich gemacht werden. Daher werden auch Sonderbauflächen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 BauNVO und sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO von einer Windenergienutzung ausgeschlossen.

Die Windenergienutzung wird zudem in einem Umgebungsbereich von 400 Metern um die genannten Gewerbe- und sonstigen Sondergebiete sowie Sonderbauflächen ausgeschlossen, um vorsorgend potenzielle Konflikte zwischen Windenergienutzung und den genannten anderen Nutzungen zu vermeiden.

Vom Ausschluss ausgenommen sind bestehende und in Aufstellung befindliche Sonderbauflächen gemäß § 1 Absatz 1 Nr.4 BauNVO sowie bestehende und in Aufstellung befindliche sonstige

Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO, die Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen, darstellen beziehungsweise festsetzen. Es handelt sich dabei um Anlagen, die Energie aus natürlichen, sich regenerierenden Quellen wie Sonne, Wasser, Wind, Biomasse und Erdwärme in Strom oder Wärme wandeln, beispielsweise Photovoltaik- oder Biogasanlagen. Diese erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen unterliegen keinem besonderen Schutz. Es sind weder regelhaft Dauerarbeitsplätze vorhanden noch besteht eine Wohnnutzung. Aufgrund dessen bedarf es auch keines Umgebungsschutzes zu diesen Sonderbauflächen oder sonstigen Sondergebieten.

Die genannten Sonderbauflächen und sonstigen Sondergebiete befinden sich dann im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens in Aufstellung, solange die jeweilige Genehmigung oder der Satzungsbeschluss des Bauleitplans noch nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Nach § 2 EEG besteht zwischen den erneuerbaren Energieformen untereinander kein Vorrang. Im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme können zwischen der übergeordneten Raumordnungsplanung und der kommunalen Planung im Aufstellungsverfahren der Pläne frühzeitig Abstimmungen erfolgen. Somit könnte auch die gemeinsame Nutzung einer Fläche zwischen erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen in Sonderbauflächen und sonstigen Sondergebieten und WEA in Windenergiegebieten, bei Sicherstellung des Vorrangs der Windenergienutzung, ermöglicht werden, so wie es bereits Sinn und Zweck des Ziels der Raumordnung 7 Z in Kapitel 4.5.1 ist.

Gleiches gilt für die Abstimmungen zwischen den Kommunen untereinander. Auch hier soll bei der Ausweisung beziehungsweise Darstellung von Windenergiegebieten in Bauleitplänen und in gemeindlichen Satzungen sichergestellt werden, dass eine erneuerbare Energieform nicht zu Lasten einer anderen erneuerbaren Energieform benachteiligt wird.

Weiterhin ist durch die Ausnahme sichergestellt, dass auch die Errichtung raumbedeutsamer WEA in in Aufstellung befindlichen Sonderbauflächen und sonstigen Sondergebieten regelmäßig zulässig sein wird, da auch hier bereits frühzeitig beide Planungen aufeinander abgestimmt werden können.

Insgesamt werden durch die Ausnahmen auch Synergien zwischen erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und WEA ermöglicht, zum Beispiel die gemeinsame Nutzung von Kabeltrassen.